

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD SÄCKINGEN Nr. 11 R "Brunnmatt",
1. Änderung

Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 - 4 und 8 - 10 Baugesetzbuch i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132 ff.).
3. § 73 i.V.m. § 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 28.01.1983 (GBl. S. 770, berichtigt 1984 S. 519) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1990 (GBl. 1990 S. 426) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S. 161).
4. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990, BGBl. 1991, Teil I, S. 58)

Rechtliche Festsetzungen (Text)

- 1.) B 2. Maß der baulichen Nutzung wird ergänzt durch:
 - 2.1 Im Teilgebiet B wird die Errichtung eines Untergeschoßes als Vollgeschoß ausnahmsweise gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen. Voraussetzung ist die Einhaltung der zulässigen Sockelhöhe sowie die Berücksichtigung der natürlichen Geländebeziehungen und der Bachläufe.
- 2.) B 1.1 Gebäudehöhen wird wie folgt ersetzt:
 - a) Die Traufhöhe auf (Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Unterkante des Daches) an der Bergseite wird für die Teilgebiete A und C (zeichnerischer Teil) auf maximal 4 m festgesetzt. Als Bezugsebene gilt die Höhenlage des natürlichen Geländes.
 - b) Im Teilgebiet B darf der Erdgeschoßfußboden von Neubauten nicht höher als 1 m über dem fertigen Straßenniveau (bezogen auf Gebäudemitte) errichtet werden.
 - c) Im Teilgebiet B wird eine maximale Traufhöhe (Außenwand bis Unterkante des Daches) von 4 m festgesetzt. Als Bezugsebene gilt die Höhenlage des fertigen Straßenniveaus (Gebäudemitte).
- 3.) B 6.1 Garagen und Nebenanlagen
entfällt

Bad Säckingen, den 08.08.1991

Bürgermeisteramt



(Dr. Nufer)
Bürgermeister

